



[Home](#) | [Der LWL](#) | [Soziales beim LWL](#) | [Psychiatrie beim LWL](#) | [Maßregelvollzug beim LWL](#) | [Jugend und Schule beim LWL](#) | [Kultur beim LWL](#) / [Politik](#) / [Sitzungsdienst](#)
[Beginn der Navigation](#) / [Link zum Seitenanfang](#) | [Link zum Inhalt](#)

LWL

✧

Politik

✧

Sitzungsdienst

- [Sitzungskalender](#)

- [Sitzungsauswahl](#)

- [Tagesordnungen](#)

- [Textrecherche](#)

- [Bereich für Politiker](#)

- [zurück](#)

[Beginn des Inhalts/Link zum Seitenanfang](#) | [Link zur Seitennavigation](#) | [Link zum Inhalt](#)

Druckansicht für diese Seite [Seite versenden](#) [Lesezeichen für Vorlage - 12_1705](#)

12/1705

Vorlage

Betreff:	Teilhabe2012; Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens		
Status:	öffentlich	Vorlage-Art: Beschlussvorlage	
Federführend:	LWL-Behindertenhilfe Westfalen	Bearbeiter:	Schuht, Werner
			VorlageVorlage
	Sozialausschuss	Entscheidung	Anlagen:
Beratungsfolge:	22.06.2009 Tagesordnung 23. Sitzung des Sozialausschusses (öffentlich/nichtöffentlich)		

Der LWL-Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Basis des beigefügten Papiers eine gemeinsame Position mit dem LVR zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung zu erarbeiten.

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 12/1704 ist dem LWL Sozialausschuss für seine Sitzung am 22.06.2009 ein Steuerungskonzept zur Weiterentwicklung der Teilhabe beim Wohnen vorgelegt worden. Dieses Konzept sieht unter D) II. die Optimierung des Hilfeplanverfahrens und die Entwicklung einer Teilhabeplanung vor. Als erste Teilaufgabe in diesem Zusammenhang sollen gemeinsame Grundsätze für die Hilfeplanverfahren des LWL und des LVR und Eckpunkte für die Weiterentwicklung zu einem Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren festgelegt werden.

In dieser Vorlage ist die LWL-Position beschrieben. Sie ist mit dem LVR vorabgestimmt. Auf der Basis dieses Papiers soll die endgültige Fassung eines gemeinsamen „Dachpapiers“ für die Weiterentwicklung der Hilfeplanung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erarbeitet werden.

A) Ausgangslage

Beide Landschaftsverbände haben nach Übertragung der Zuständigkeit für das Betreute Wohnen 2003 eigene Hilfeplanverfahren eingeführt. Diese sind Gegenstand der Begutachtung durch das ZPE gewesen. Dieses kritisiert einige Unterschiede in den Verfahren und regt an, sich auf ein landeseinheitliches Hilfeplanverfahren zu verständigen. Ferner wird vorgeschlagen, die Weiterentwicklung der Verfahren am Begriff der individuellen Teilhabeplanung zu orientieren.

B) Problemlösung

1. Hilfeplanverfahren

Die Verwaltung hat die Unterschiede zwischen beiden Verfahren analysiert. Zunächst wird eingeräumt, dass es sinnvoll ist, die Hilfeplanung an landeseinheitlichen Grundsätzen auszurichten. Demgegenüber muss bedacht werden, dass es örtliche Situationen gibt, auf die selbst bei einem landesteileinheitlichen Verfahren Rücksicht genommen werden muss, damit an vor Ort bewährte Traditionen angeknüpft und auf die dortigen Besonderheiten Rücksicht genommen werden kann. So sind etwa die Zuständigkeiten bei den zu beteiligenden örtlichen Träger durchaus unterschiedlich organisiert.

Für beide Landschaftsverbände gelten folgende Grundsätze für die Hilfeplanung:

- a) Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Dieses besteht aus einer Bedarfserhebung/Hilfeplanung mittels vorbereitender Hilfeplanunterlagen und einem Hilfeplangespräch in einer Hilfeplankonferenz.

Die beim LWL früher übliche Bezeichnung „Clearingstelle“ wird aufgegeben.

- b) Partner des Hilfeplangesprächs ist der hilfeschuchende Mensch. Dieser kann Personen seines Vertrauens zur Unterstützung hinzuziehen.
- c) Am Hilfeplangespräch wird der örtliche Sozialhilfeträger beteiligt.
- d) Als Fachleute werden Anbieter von ambulanten und stationären Wohnhilfen in das Verfahren eingebunden.
- e) In der Regel wird unmittelbar nach dem Hilfeplangespräch eine Entscheidung über die Leistung getroffen.

Andere Sozialleistungsträger sind damit an den Hilfeplanverfahren nicht unmittelbar beteiligt. Im Rahmen der sozialhilferechtlichen Sachbearbeitung wird aber intensiv geprüft, ob Ansprüche des Hilfeempfängers gegen diese bestehen.

Mit diesen Grundsätzen ist gewährleistet, dass für alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe Wohnen stattfindet. In dieses Verfahren wird der Hilfeempfänger persönlich eingebunden. Es findet keine Entscheidung mehr nach Aktenlage, sondern auf der Grundlage von Diskussion und Aushandlung statt. Mit dem Verfahren ist auch sichergestellt, dass die vom Hilfeempfänger gewünschten Hilfen auf ihre Realisierbarkeit in der Region geprüft werden.

Weiterzuentwickeln ist in diesem Zusammenhang noch die Verbindung zur regionalen Planung. Bereits bisher werden zwar die Hilfeplaner des LWL in die Vorbereitung und Durchführung der regionalen Planungskonferenzen eingebunden. Es besteht aber Optimierungsbedarf, damit aus den verallgemeinerten Erkenntnissen der Hilfeplanverfahren Rückschlüsse insbesondere für die Entwicklung von niederschweligen und damit kostengünstigeren Angeboten und für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums gewonnen werden können.

C) Weiterentwicklung der individuellen Hilfeplanung zu einem Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren

Die Forderung, das landeseinheitliche Hilfeplanverfahren zu einem Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren zu entwickeln, geht weit über eine Optimierung des bestehenden Hilfeplanverfahrens hinaus.

Bereits nach § 58 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufzustellen. Bei der Aufstellung des Gesamtplanes und der Durchführung der Leistungen soll er hierbei insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeiten.

Noch darüber hinaus geht der Begriff des Teilhabeplans. Dieser soll zu alledem, so etwa das ZPE, zentrale Bereiche der Arbeit und Freizeit, aber auch der anderen Leistungen, etwa nach dem SGB V, weitere

Sozialleistungen sowie ergänzender Hilfen umfassen. So wird, von anderer Seite, durchaus diskutiert, es sei zu klären, wer im Falle des „Einrichtungsverlustes“ (= stat. Einrichtung) die Gesamtverantwortung für die Koordination der Teilhabeleistungen übernehme. Hier ist zumindest zu hinterfragen, in welchem Maße Dritten die Verantwortung für einen behinderten Menschen übertragen werden soll. Zumindest tendenziell beeinträchtigt jede Leistung die Selbständigkeit. Daher muss sie auf das notwendige Maß begrenzt werden, damit das Ziel „selbständige Teilhabe“ überhaupt erreicht wird.

Die Forderung nach Entwicklung einer Gesamt- bzw. Teilhabeplanung wird im Rahmen des Projektes Teilhabe 2012 im Rahmen der ersten Teilaufgabe des 2. Teilprojektes (vgl. die Vorlage zu D II. in dieser Sitzung) bearbeitet.

Wie schon bei der Hilfeplanung ist es erforderlich, hier landeseinheitliche Grundsätze vorzugeben. Hierzu hat der LWL ein Diskussionspapier entwickelt. Dieses ist als Anlage 1 beigefügt und liegt dem LVR derzeit zur Abstimmung vor.

Anlage

Anlage 1**Grundsätze zur Weiterentwicklung der individuellen Hilfeplanung
zu einem Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren**

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen sind für Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen Wohnen und Arbeiten zuständig. Welche Leistungen der einzelne Mensch mit Behinderung benötigt, wird durch ein individuelles Hilfeplanverfahren ermittelt. Die Hilfeplanverfahren wurden unter anderem im Abschlußbericht (2008) des Zentrums für Planung und Evaluation sozialer Dienste der Universität Siegen zur befristeten Zuständigkeitsverlagerung im Bereich Betreutes Wohnen auf die Landschaftsverbände als „gelungen“ bezeichnet. Gelobt werden insbesondere die landesweite Anwendung und die gute Einführung in den Regionen, die Anschlussfähigkeit an das gegebene Hilfesystem und vor allem die Beteiligung der Leistungsberechtigten. Für die künftige Entwicklung wird empfohlen, stärker die bereits in Heimen betreuten Menschen mit Behinderung einzubeziehen und auf die Weiterentwicklung in Richtung Gesamtplanung oder individuelle Teilhabeplanung hinzuwirken. Ähnliche Einschätzungen und Anregungen werden auch von anderen Seiten vorgetragen.

Die Landschaftsverbände (LVR und LWL) sehen es als ihre Aufgabe an, die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe zu steuern. Steuerung in der Eingliederungshilfe bedeutet, sowohl die Hilfe im Einzelfall zu gestalten, als auch das Vorhalten von Unterstützungsleistungen in der Fläche zu planen und zu sichern und gleichzeitig beide Aufgaben eng miteinander zu verschränken.

Die Gesamtplanung umfasst die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger. Auf Dauer wird angestrebt, dass sich auch die anderen Rehabilitationsträger beteiligen. In Gesamtplanungsverfahren müssen daher zuerst individuell alle Hilfebedarfe der Leistungsberechtigten erfasst werden, um dann in einem weiteren Verfahrensschritt einzelnen Leistungsträgern zugeordnet zu werden.

Die Landschaftsverbände werden dazu ihre individuellen Hilfeplanverfahren nach den folgenden landeseinheitlichen Grundsätzen weiterentwickeln:

1. Die Landschaftsverbände führen die individuelle Hilfeplanung zukünftig als Gesamtplanung aus. Dazu werden die bisherigen Einzelplanungen für die Lebensbereiche Wohnen und Arbeit überarbeitet und in die Gesamtplanung eingebracht und damit zusammengeführt.
2. Die Gesamtplanung wird in enger Kooperation mit den örtlichen Sozialhilfeträgern ausgeführt, so dass die Leistungen der sozialen Teilhabe und ggf. weitere Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger unmittelbar einbezogen sind.
3. Grundlage ist die Ermöglichung der aktiven Mitwirkung der Leistungsberechtigten mit ihren individuellen Situationen, ihren Fähigkeiten, Potentialen, Unterstützungsbedarfen und Vorstellungen. Das Verfahren ist damit ressourcenorientiert und berücksichtigt das Wunsch- und Wahlrecht in angemessenem Umfang.
4. Der Gesamtplanungsprozess beinhaltet eine angemessene Beratung, eine den Stand der fachlichen Erkenntnisse berücksichtigende umfassende Bedarfserhebung unabhängig davon, welcher Leistungsträger im Sinne des SGB I für die Deckung der einzelnen Teilbedarfe leistungspflichtig ist und wenn möglich, eine Erörterung der (vorläufigen) Ziel- und Maßnahmeplanung mit dem Antragsteller.
5. Ziel der Gesamtplanung ist, die Bereitstellung einer individuellen, zielgerichteten, passgenauen, personenzentrierten und effizienten Hilfe, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.
6. Zum Gesamtplanungsprozess gehören eine Wirksamkeitskontrolle und eine Wiederberatung aus Anlass des Fristablaufs oder geänderter Unterstützungsbedarfe. Über die Inhalte und Ergebnisse der Gesamtplanung werden alle Beteiligten an den Hilfeplankonferenzen informiert.
7. Die individuelle Gesamtplanung wird unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung der Hilfe- und Unterstützungslandschaft ausgewertet und die Ergebnisse werden in die entsprechenden Planungsgremien regional eingebracht.

Anlage 1

zur Sozialausschussvorlage „Teilhabe2012 - Weiterentwicklung der Hilfeplanung“
Vorlagen-Nr. 12/1705

1	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?		X	nein	ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		X	nein	ja, im Hpl., Produktgruppe
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		X	nein	ja, im Wi-Plan
2	Die Leistungen sind		3 Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig	(Ggfs. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)			
	durch Gesetz/Verordnung pp.				
	durch Ausschussbeschluss des LWL				
4	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:		5	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	
	Insgesamt:	EUR		Insgesamt:	EUR
	Beteiligung Dritter:	EUR		Beteiligung Dritter:	EUR
	Belastung LWL:	EUR		Belastung LWL:	EUR
6 Hinweise					
Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer					

Anlage 1

zur Sozialausschussvorlage „Teilhabe2012 - Weiterentwicklung der Hilfeplanung“
Vorlagen-Nr. 12/1705

Grundsätze zur Weiterentwicklung der individuellen Hilfeplanung zu einer Gesamtplanung

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen sind für Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen Wohnen und Arbeiten zuständig. Welche Leistungen der einzelne Mensch mit Behinderung benötigt, wird durch ein individuelles Hilfeplanverfahren ermittelt. Die Hilfeplanverfahren wurden unter anderem im Abschlußbericht (2008) des Zentrums für Planung und Evaluation sozialer Dienste der Universität Siegen zur befristeten Zuständigkeitsverlagerung im Bereich Betreutes Wohnen auf die Landschaftsverbände als „gelungen“ bezeichnet. Gelobt werden insbesondere die landesweite Anwendung und die gute Einführung in den Regionen, die Anschlussfähigkeit an das gegebene Hilfesystem und vor allem die Beteiligung der Leistungsberechtigten. Für die künftige Entwicklung wird empfohlen, stärker die bereits in Heimen betreuten Menschen mit Behinderung einzubeziehen und auf die Weiterentwicklung in Richtung Gesamtplanung oder individuelle Teilhabeplanung hinzuarbeiten. Ähnliche Einschätzungen und Anregungen werden auch von anderen Seiten vorgetragen.

Die Landschaftsverbände (LVR und LWL) sehen es als ihre Aufgabe an, die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe zu steuern. Steuerung in der Eingliederungshilfe bedeutet, sowohl die Hilfe im Einzelfall zu gestalten, als auch das Vorhalten von Unterstützungsleistungen in der Fläche zu planen und zu sichern und gleichzeitig beide Aufgaben eng miteinander zu verschränken.

Die Gesamtplanung umfasst die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger. Auf Dauer wird angestrebt, dass sich auch die anderen Rehabilitationsträger beteiligen. In Gesamtplanungsverfahren müssen daher zuerst individuell alle Hilfebedarfe der Leistungsberechtigten erfasst werden, um dann in einem weiteren Verfahrensschritt einzelnen Leistungsträgern zugeordnet zu werden.

Die Landschaftsverbände werden dazu ihre individuellen Hilfeplanverfahren nach den folgenden landeseinheitlichen Grundsätzen weiterentwickeln:

1. Die Landschaftsverbände führen die individuelle Hilfeplanung zukünftig als Gesamtplanung aus. Dazu werden die bisherigen Einzelplanungen für die Lebensbereiche Wohnen und Arbeit überarbeitet und in die Gesamtplanung eingebracht und damit zusammengeführt.

2. Die Gesamtplanung wird in enger Kooperation mit den örtlichen Sozialhilfeträgern ausgeführt, so dass die Leistungen der sozialen Teilhabe und ggf. weitere Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger unmittelbar einbezogen sind.
3. Grundlage ist die Ermöglichung der aktiven Mitwirkung der Leistungsberechtigten mit ihren individuellen Situationen, ihren Fähigkeiten, Potentialen, Unterstützungsbedarfen und Vorstellungen. Das Verfahren ist damit ressourcenorientiert und berücksichtigt das Wunsch- und Wahlrecht in angemessenem Umfang.
4. Der Gesamtplanungsprozess beinhaltet eine angemessene Beratung, eine den Stand der fachlichen Erkenntnisse berücksichtigende umfassende Bedarfserhebung unabhängig davon, welcher Leistungsträger im Sinne des SGB I für die Deckung der einzelnen Teilbedarfe leistungspflichtig ist und wenn möglich, eine Erörterung der (vorläufigen) Ziel- und Maßnahmeplanung mit dem Antragsteller.
5. Ziel der Gesamtplanung ist, die Bereitstellung einer individuellen, zielgerichteten, passgenauen, personenzentrierten und effizienten Hilfe, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.
6. Zum Gesamtplanungsprozess gehören eine Wirksamkeitskontrolle und eine Wiederberatung aus Anlass des Fristablaufs oder geänderter Unterstützungsbedarfe. Über die Inhalte und Ergebnisse der Gesamtplanung werden alle Beteiligten an den Hilfeplankonferenzen informiert.
7. Die individuelle Gesamtplanung wird unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung der Hilfe- und Unterstützungslandschaft ausgewertet und die Ergebnisse werden in die entsprechenden Planungsgremien regional eingebracht.

[Beginn des Inhalts/Link zum Seitenanfang](#) | [Link zur Seitennavigation](#) | [Link zum Inhalt](#)

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), 48133 Münster

[Kontakt](#) | [Impressum](#) |



[Zum Seitenanfang](#)

